

36. 1. Unterschied zwischen einem Gesamtschuldverhältnisse im Sinne des § 421 B.G.B. und einem sog. unechten Gesamtschuldverhältnisse.

2. Entsteht dann, wenn ein Dritter mittels eines abstrakten Schuldversprechens (§ 780 B.G.B.) dem Gläubiger einer Kaufpreisforderung mit Rücksicht auf letztere die Zahlung einer diesem Kaufpreise gleichen Summe verspricht, zwischen diesem neuen Schuldner und dem ursprünglichen Kaufpreisschuldner ein Gesamtschuldverhältnis im Sinne des § 421 B.G.B., auf das die Vorschriften der §§ 426 und 1153 Abs. 1 B.G.B. Anwendung finden?

II. Zivilsenat. Urtr. v. 22. November 1907 i. S. R. (Bekl.) w. S. & C. (Kl.). Rep. II 294/07.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte hatte der Klägerin, welche an den Bauunternehmer S. für käuflich geliefertes Holz die Summe von 13008,18 M zu fordern hatte, durch Schuldschein versprochen, ihr die Beträge von 6008,18 M und 7000 M zu bezahlen, und zwar die letzteren, „als Hypothek festgelegten 7000 M vom 1. Juli 1906 ab successive bis Ende Oktober 1906“. Später verweigerte der Beklagte die Zahlung der 7000 M an die Klägerin, weil diese nicht in der Lage sei, ihm eine Hypothek von 7000 M abzutreten, deren Eintragung auf eines seiner Grundstücke S. der Klägerin zugesagt hatte, deren Bestellung aber nicht erfolgt war. Auf die Klage der Klägerin hin wurde der Beklagte in erster und zweiter Instanz, unter Verwerfung seiner erwähnten Einrede, zur Zahlung der Summe von 7000 M nebst Zinsen verurteilt, und die von ihm eingelegte Revision zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Das Berufungsgericht hat die von ihm angenommene Verpflichtung des Beklagten zur Bezahlung der streitigen 7000 M, unter

Verneinung der Frage, ob das Schuldversprechen desselben vom 1. Februar 1906 als eine Bürgschaftsübernahme anzusehen sei, im wesentlichen folgendermaßen begründet: der Beklagte habe in der Urkunde vom 1. Februar 1906 die Verpflichtung zur Zahlung der streitigen 7000 \mathcal{M} der Klägerin gegenüber übernommen, ohne daß hierbei zum Ausdruck gelangt sei, daß die Erfüllung dieser Verpflichtung von einer Gegenleistung der Klägerin abhängig, oder der Beklagte berechtigt sein solle, nach der Leistung seinerseits eine Gegenleistung der Klägerin zu beanspruchen. Insbesondere sei dies nicht aus der in der Urkunde enthaltenen Bezeichnung des streitigen Betrags als „der als Hypothek festgelegten 7000 \mathcal{M} “ zu entnehmen. Einen Anspruch auf Abtretung der in der Urkunde erwähnten Hypothek, zu deren Bestellung zugunsten der Klägerin H. bereit gewesen sei, würde bei dem sich aus der Urkunde ergebenden abstrakten Schuldversprechen der Beklagte nur erheben können, wenn er eine bezügliche Vereinbarung mit der Klägerin zu behaupten und nachzuweisen in der Lage wäre. Seine Annahme, die Parteien hätten beabsichtigt, seine Zahlungsverpflichtung von der Bedingung der Zuschreibung der Hypothek von 7000 \mathcal{M} an die Klägerin abhängig zu machen, wobei er als selbstverständlich voraussetze, daß ihm ein Anspruch auf Abtretung dieser Hypothek gegen die Klägerin im Falle der Begleichung der Forderung derselben an H. zugestanden hätte, sei irrig. Daß von H. an den Beklagten gerichtete und durch die Ausstellung der Urkunde vom 1. Februar 1906 erfüllte Ersuchen, die 7000 \mathcal{M} an die Klägerin in Raten abzuführen, habe in keinem Zusammenhang mit der von H. der Klägerin gegenüber übernommenen Verpflichtung zur Eintragung einer Hypothek von 7000 \mathcal{M} in sein Grundstück zugunsten der Klägerin gestanden, welche Eintragung auch nur zur vorläufigen Zufriedenstellung der Klägerin habe erfolgen sollen und diese daher nicht berechtigt habe, nach Befriedigung ihrer Forderung an H. ohne dessen Genehmigung über die Hypothek zu verfügen. Es könne deshalb auch nicht angenommen werden, daß die Klägerin beabsichtigt, geschweige denn dem Beklagten gegenüber die Verpflichtung übernommen hätte, ihm diese Hypothek gegen Befriedigung ihrer Forderung an H. abzutreten. Ohne eine Verpflichtung der Klägerin zur Abtretung der Hypothek gegen oder nach Befriedigung ihrer Forderung durch den Beklagten sei die Zuschreibung der Hypothek von seiten des H.

an die Klägerin ohne jede praktische Bedeutung gewesen, und es sei deshalb auch nicht ersichtlich, aus welchem Grunde der Beklagte die Übernahme der Verpflichtung zur Bezahlung der 7000 \mathcal{M} von der Bedingung abhängig gemacht haben sollte, daß der Klägerin die Hypothek von 7000 \mathcal{M} durch \mathcal{H} . zugeschrieben werde.

Der Revisionskläger hat hauptsächlich den letzten Satz dieser Urteilsgründe als rechtsirrtümlich beanstandet und hierzu folgendes ausgeführt: da \mathcal{H} . die 7000 \mathcal{M} , die er, der Beklagte, laut der Urkunde vom 1. Februar 1906 der Klägerin zu zahlen versprochen habe, dieser aus Holzlieferungen schuldig gewesen sei, so seien \mathcal{H} . und der Beklagte Gesamtschuldner im Sinne des § 421 B.G.B. bezüglich dieses Betrags geworden. Der Beklagte sei aber diese eigene, selbständige, solidarische Verbindlichkeit auf Grund des Ersuchens des \mathcal{H} . eingegangen. Dieser würde daher als Auftraggeber dem Beklagten für eine etwa von ihm der Klägerin geleistete Zahlung nach § 426 B.G.B. ersatzpflichtig geworden, und hiermit die Forderung der Klägerin gegen \mathcal{H} . und mit dieser Forderung nach § 1153 B.G.B. auch die etwa von \mathcal{H} . der Klägerin dafür bestellte Hypothek auf den Beklagten übergegangen sein. Diese das Interesse des Beklagten an der Eintragung der fraglichen Hypothek ergebende Rechtslage habe aber das Berufungsgericht bei seiner Auslegung der Urkunde vom 1. Februar 1906 und bei seiner Verneinung der Frage, ob die Zahlungspflicht des Beklagten von der erfolgten Eintragung der Hypothek von 7000 \mathcal{M} zugunsten der Klägerin abhängig gemacht worden sei, verkannt und sonach die angeführten Vorschriften verletzt.

Bei der Beurteilung dieser Revisionsbeschwerde ist von der schon in dem Urteile des VI. Zivilsenates des Reichsgerichts vom 29. Mai 1905 (Entsch. Bd. 61 S. 60) hervorgehobenen Unterscheidung zwischen Fällen eines sog. echten Gesamtschuldverhältnisses im Sinne des § 421 B.G.B. und Fällen eines sog. unechten Gesamtschuldverhältnisses auszugehen. Die letzteren Fälle unterscheiden sich nach dem angeführten Urteile von den ersteren hauptsächlich dadurch, daß in ihnen „nur zufällig, aus verschiedenen, voneinander völlig unabhängigen Schuldgründen die Verpflichtung mehrerer auf einen gleichen Leistungsinhalt oder mit demselben Obligationzwecke begründet ist“. Durch das laut der Urkunde vom 1. Februar 1906 von dem Beklagten für die Summe von 7000 \mathcal{M} geleistete abstrakte Schuld-

versprechen in Verbindung mit der bereits vorher auf Grund der zwischen der Klägerin und H. geschlossenen Kaufverträge bestehenden Verpflichtung des letzteren zur Bezahlung seiner Kaufpreisschuld von gleicher Höhe ist aber kein Gesamtschuldverhältnis im Sinne des § 421 B.G.B. zwischen H. und dem Beklagten der Klägerin gegenüber begründet worden; denn bei der Schuld des H. und derjenigen des Beklagten ist zwar der Leistungsinhalt — die 7000 M., welche die Klägerin offenbar nur einmal fordern durfte — und auch der Obligationzweck — der Klägerin diese Summe zu verschaffen — derselbe gewesen. Aber die Verpflichtung des H. einerseits und diejenige des Beklagten andererseits, die beide denselben Schuldbetrag zum Gegenstand haben, beruhen auf verschiedenen, rechtlich voneinander völlig unabhängigen Schuldgründen, nämlich die Verpflichtung des H. auf den erwähnten Kaufverträgen, diejenige des Beklagten auf dem von ihm der Klägerin geleisteten abstrakten Schuldversprechen im Sinne des § 780 B.G.B., durch welches seine Verpflichtung zur Zahlung derselben 7000 M. selbständig und rechtlich völlig losgelöst von der Verpflichtung des H. aus dem ursprünglichen Kaufvertrag begründet worden ist. Daher besteht trotz des zwischen beiden Schuldverhältnissen hinsichtlich ihres Zwecks und der Einheit des Leistungsgegenstandes vorhandenen Zusammenhangs doch bezüglich des materiellen Schuldgrundes der einen und der anderen Obligation zwischen H. und dem Beklagten keine Gemeinschaft, wie sie für die Anwendung der §§ 421 und 426 B.G.B. erforderlich ist. Hierdurch unterscheidet sich der vorliegende Fall wesentlich von dem durch das Urteil des erkennenden Senats vom 23. November 1906 (Entsch. Bd. 64 S. 318) entschiedenen Falle, in dem der neue Schuldner, der sich nachträglich zur Zahlung einer ursprünglich in der Person eines anderen entstandenen Kaufpreisschuld verpflichtet hatte, dem Gläubiger nicht ein abstraktes Schuldversprechen geleistet, sondern die Zahlung der ursprünglichen Kaufpreisschuld selbständig im eigenen Interesse übernommen hatte. In diesem Falle war die Annahme eines nach § 421 B.G.B. zu beurteilenden Gesamtschuldverhältnisses gerechtfertigt, weil durch die von dem Berufungsgerichte festgestellte sog. kumulative Schuldübernahme zwischen den beiden nunmehr für die gleiche Kaufpreisschuld haftenden Schuldnern ein wenigstens zum Teil auf dem ursprünglichen Kaufvertrage beruhendes

Gemeinschaftsverhältnis entstanden war, während es im gegenwärtigen Falle nach vorstehenden Ausführungen an einem den beiden Verpflichtungen gemeinsamen Schuldgrunde fehlt.

Da aber hiernach durch das Schulbversprechen des Beklagten vom 1. Februar 1906 zwischen diesem und H. kein Gesamtschuldverhältnis im Sinne des § 421 B.G.B. der Klägerin gegenüber begründet worden ist, so würde auch dann, wenn der Beklagte in Erfüllung dieses Versprechens der Klägerin die 7000 *M* zahlen sollte, nicht eine Ausgleichspflicht des H. gemäß § 426 Abs. 1 B.G.B. begründet werden; denn diese Ausgleichspflicht hat, wie in der Rechtslehre allgemein anerkannt ist, das Vorhandensein eines Gesamtschuldverhältnisses im Sinne des § 421 a. a. O. zur Voraussetzung, da diese Pflicht gerade auf dem Bestehen einer rechtlichen Gemeinschaft der mehreren Schuldner in bezug auf den Schuldgrund beruht, welche Gemeinschaft aber nur bei einem echten, nicht aber auch bei einem unechten Gesamtschuldverhältnisse vorhanden ist.

Da aber hiernach der Grundsatz der Ausgleichung, auf dem die einzelnen Vorschriften des § 426 B.G.B. beruhen, im gegebenen Falle überhaupt keine Anwendung findet, so sind auch die erwähnten Vorschriften hier nicht maßgebend. Daher würde auch im Falle der Zahlung der streitigen 7000 *M* durch den Beklagten ein Übergang der der Klägerin dem H. gegenüber zustehenden Kaufpreisforderung gemäß § 426 Abs. 2 und somit auch ein Übergang einer der Klägerin an dem Grundstücke des H. etwa zustehenden Hypothek gemäß § 1153 Abs. 1 B.G.B. auf den Beklagten kraft Gesetzes nicht stattfinden. Ob und aus welchem anderen Rechtsgrunde der Beklagte wegen einer von ihm etwa geleisteten Zahlung der 7000 *M* von H. würde Ersatz verlangen können, braucht hier nicht untersucht zu werden, da auch im Falle des Bestehens einer solchen, sich nicht auf § 426 B.G.B. stützenden Ersatzpflicht des H. doch eine von dem letzteren der Klägerin bewilligte Hypothek nicht kraft des Gesetzes auf den Beklagten übergehen würde, auf welche Frage es für die Beurteilung des in Rede stehenden Einwandes des Beklagten und der angefochtenen Würdigung desselben von seiten des Berufungsgerichts allein ankommt.“ . . .